
ADAC Nordrhein Oldtimerveranstaltungen 2023 – touristisch

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Rahmenausschreibung |
| Teil 2 | Kurzausschreibung |
| Teil 3 | Nennformular |
| Teil 4 | Beiblatt freiwillige Erfassung der Fahrzeugdaten |

Teil 1 Rahmenausschreibung 2023

Die Veranstaltung wird nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung
- noch evtl. zu erlassende Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung
- Auflagen der Genehmigungsbehörden insbesondere auch betreffend der jeweils gültigen Coronaschutz VO NRW

Die Rahmenausschreibung wird durch eine veranstaltungsbezogene Einzelausschreibung ergänzt. Die jeweilige Einzelausschreibung enthält die konkreten veranstaltungsbezogenen Punkte sowie Ergänzungen bzw. Abweichungen und die durch den ADAC anerkannten Klasseneinteilungen respektive Pokalwertungen. Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen gelten für alle Beteiligten bundesweit Vorgaben, zu denen Social Distancing, das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (z. B. Community-Maske) sowie die Einhaltung verstärkter Hygienemaßnahmen zählen. Der Veranstalter muss deshalb schon in der Vorbereitung von Events anstreben, persönliche Treffen zu vermeiden und sie z. B. durch Online-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnliche Maßnahmen zu ersetzen.

Es sind nur Veranstaltungen mit einer Personen-Höchstzahl zulässig, die von der zuständigen Landesregierung / örtlichen Genehmigungsbehörde im durchzuführenden Genehmigungsverfahren spezifiziert wird. Diese ist unbedingt zu beachten. Gegebenenfalls muss deshalb die Zahl von Teilnehmern und Begleitpersonen begrenzt bzw. reduziert werden, um Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten zu verringern.

Für Organisation, Sportwarte, Helfer und Teilnehmer etc. ist das Tragen einer medizinischen Maske auf dem Veranstaltungsgelände obligatorisch

Organisation, Sportwarte, Helfer, Teilnehmer und alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen müssen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgeklärt werden. Dazu gehörten zum Beispiel Händehygiene, Social Distancing, Mund- / Nasenschutz, und Husten- und Niesetikette. Zudem muss klargestellt werden, dass eine Teilnahme an COVID erkrankter Personen ebenso verboten ist wie die Teilnahme mit Erkältung-Symptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen und Geruchs- und Geschmacksstörungen. Diese Informationen sind je nach Möglichkeiten des Events bereits vorab und auch per virtuellem Aushang, im Programmheft, auf Hinweisschildern etc. zur Kenntnis zu bringen. Alle in die Veranstaltung involvierten Personensollten über Besonderheiten im Ablauf der Veranstaltung möglichst bereits vorab informiert werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Identifikation von Anwesenden bei später festgestellten größeren Infektionsgeschehen ein Schlüssel zur Bekämpfung der Corona/Covid-19-Pandemie. Deshalb muss die Kontaktnachverfolgung gemäß den Regelungen der Coronaschutz VO NRW unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze über ein digitales oder gedrucktes Formular sichergestellt werden. im Rahmen derer sich neben Teilnehmern, Zuschauer, Sportwarte / Helfer, Medienvertreter und auch alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen identifizieren lassen. Alle Bereiche müssen so dimensioniert werden, dass ausreichender Platz zur Wahrung der Abstandsvorschriften zur Verfügung steht. Menschenschlangen aufgrund von Zutrittsbeschränkungen zu vermeiden. Für ausreichende Handhygiene muss gesorgt sein. Dazu gehört vor allem die Gelegenheit zum Händewaschen bzw. zur Desinfektion. Gegebenenfalls sollten Einmalhandschuhe bereitgestellt werden. Auflagen der Genehmigungsbehörde sind umzusetzen.

Dokumentenabnahme / Fahrzeugabnahme / Veranstaltungsbüro:

Vermeidung größerer Menschenansammlungen, z. B. durch zeitliche Staffelung, Personenanzahl-Zugangsbegrenzung, kontaktlose Übergabe der Dokumente oder eine digitale Verifizierungsmethode. Falls technisch möglich Verlegung nach draußen. Erstellung eines zeitlich definierten und gestaffelten

Ablaufplans für die Dokumentenabnahme inklusive An- und Abreise. Gegebenenfalls Einsatz von transparenten Schutzwänden bei notwendiger persönlicher Dokumentenabnahme. Abstandsmarkierungen für Wartende/Teilnehmer vornehmen. Möglichst keine Zahlungen vor Ort anbieten und abwickeln (sämtliche Zahlungen sind möglichst vorab zu leisten). Andernfalls ist Kartenzahlung ein Vorrang gegenüber Barzahlung zu geben. Allgemeingültiger Haftungsverzicht der Teilnehmer vorab vorbereiten Nutzung einer Online-Nennung z. B. des DMSB-Online-Portals zur Vervollständigung der Nennung bereits vor der Veranstaltung, um die Anwesenheit im Nennbüro zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Zusätzliche Hygienemaßnahmen beachten: Desinfektionsmittelstation einrichten. Vermeidung von Mehrfach-Verwendungen von Schreibgeräten. Die Mehrfachverwendung von Telefonen, Tastaturen, Funkgeräten durch wechselnde Personen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte bereitstehen.

Zuschauer • Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-Warn App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden im Rahmen der Regelungen der Coronaschutz VO NRW abgestimmt werden.

Art. 1 – Beschreibung der Veranstaltung

Der Veranstalter gibt an, ob die Veranstaltung sowohl für historische Personenkraftwagen als auch für andere Fahrzeugarten ausgeschrieben ist. Außerdem umfasst die Ausschreibung die Angabe, bis zu welchem Baujahr die Teilnehmerfahrzeuge zugelassen werden.

Die Veranstaltung ist eine Zuverlässigkeitsfahrt für historische Personenkraftwagen mit einer vom Veranstalter fest zu legenden Baujahresgrenze.

Hinweis: Die Einstufung, ob es sich bei der Veranstaltung um eine **touristische** Veranstaltung handelt, obliegt der jeweiligen Einzelausschreibung des Veranstalters und muss durch **die Art der Aufgabenstellung und Wertung klar definiert** sein.

Veranstaltungen, die gegen die Rahmenbedingungen verstoßen, werden nicht genehmigt.

Zur Wertung gelangen touristische Aufgabenstellungen und Sonderprüfungen. Die Beschreibung der Streckenführung sollte durch eindeutige und einfache Wegbeschreibung erfolgen (auch Chinesenzeichen oder Klartext).

Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Für die Veranstaltung ist kein Kartenmaterial erforderlich. Es werden ein eindeutiges Bordbuch und/oder Übersichtskarte gestellt. Die Streckenführung sowie die Zeit- und Durchfahrtskontrollen werden durch das Bordbuch vorgegeben und auf der Bordkarte bestätigt

Art. 2 – Zugelassene Fahrzeuge

Es sind nur Fahrzeuge zugelassen, die eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr oder ein rotes Sammlerkennzeichen besitzen sowie uneingeschränkt der STVZO entsprechen. Fahrzeuge mit 06 (Händler-Kennzeichen) sind nicht zugelassen. Sollte eine Klasseneinteilung vorgenommen werden, wird empfohlen, die Baujahresgrenzen der FIVA Klasseneinteilung zu übernehmen.

Klasse T1		bis 31.12.1904	= (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2	01.01.1905	bis 31.12.1918	= (entsprechend FIVA Klasse B)

Klasse T3	01.01.1919	bis 31.12.1930	= (entsprechend FIVA Klasse C)
Klasse T4	01.01.1931	bis 31.12.1945	= (entsprechend FIVA Klasse D)
Klasse T5	01.01.1946	bis 31.12.1960	= (entsprechend FIVA Klasse E)
Klasse T6	01.01.1961	bis 31.12.1970	= (entsprechend FIVA Klasse F)
Klasse T7	01.01.1971	bis 31.12.1980	= (entsprechend FIVA Klasse G)
Klasse T8	01.01.1981	bis 31.12.1993	= (entsprechend FIVA Klasse H)
Klasse / Class Y – Youngtimer		ab Baujahr 1994 – Baujahr 2003	

Art. 3 – Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt als Führer eines PKW ist jede Person (ab dem 18. Lebensjahr), die im Besitz eines für an den Start gebrachtes Fahrzeug gültigen Führerscheines ist. Der Beifahrer benötigt keine Fahrerlaubnis. Das Mindestalter für den Beifahrer beträgt 14 Jahre. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung mit den genannten Fahrern / Beifahrern besetzt sein. Weitere Mitfahrer sind erlaubt. Diese müssen ebenfalls im Nennformular angegeben werden.

Art. 4 – Nennungen

Jedes Team muss das Nennformular vollständig ausgefüllt spätestens bis zum Nennungsschluss an das Nennbüro geschickt haben. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld als Verrechnungsscheck oder Überweisung vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Fahrzeuge, die sich wegen ihres technischen oder optischen Zustandes als Teilnehmer nicht eignen, können vom Veranstalter noch am Veranstaltungstag abgelehnt werden.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer-Fahrzeuge ist vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen auf eine Höchstzahl festzulegen. Bei Eingang von mehr Nennungen behält sich der Veranstalter das Recht vor eine Auswahl zu treffen nach historischen Gesichtspunkten und um eine Modellvielfalt zu erreichen.

Art. 5 – Nenngeld

Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückerstattet:

- a) wenn die Nennung abgelehnt wurde
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- c) in bewiesenen Härtefällen, bis Nennungsschluss kann eine Bearbeitungsgebühr vom Veranstalter einbehalten werden.

im Nenngeld sind enthalten:

- alle notwendigen Fahrtunterlagen
- Startnummern

Art. 6 – Versicherungen

Der Veranstalter hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung der Fa. Jühe & Jühe racing policy abgeschlossen.

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 10.000.000 € pauschal besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Teilnehmer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Art. 7 – Haftungsausschluss

Der Teilnehmer erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die Ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und hauptamtliche Mitarbeiter,
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom ADAC e. V. mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden,
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des endhafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den endhafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus "Haftungsausschluss" angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 8 Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigung z.B. durch Tropföl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Art. 9 Verantwortlichkeit, Änderung / Ergänzung der Ausschreibung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die gesamte Veranstaltung oder Teile davon abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Fahrleiter.

Art. 10 – Weitere Bestimmungen

10.1 Abnahme

Bei der Papierabnahme sind vorzulegen:

- Führerschein
- Kfz-Schein oder Kfz-Brief
- Versicherungsbestätigung
- ggf. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- ggf. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Übereinstimmung mit der gemeldeten Klasse, Übereinstimmung mit der StVZO, richtiges Anbringen der Startnummern).

10.2 Pflichten der Teilnehmer

Startreihenfolge – Rallyeschilder – Startnummern

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummer, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Der Veranstalter kann jedem Teilnehmer Rallyeschild/er sowie Startnummern aushändigen.

Falls Rallyeschilder ausgegeben wurden, sind diese während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne und/oder hinten am Fahrzeug anzubringen.

Das Rallyeschild darf auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Rallyeschilder/Startnummern entstehen.

10.3 Pflichten des Veranstalters

Die Veranstalter verpflichten sich vor der Siegerehrung eine Idealbordkarte, eine Ergebnisliste mit allen relevanten Strafpunkten und eine Idealstrecke mit eingezeichneten Kontrollen auszuhängen. Die Teilnehmer haben danach 20 Min. Zeit Einspruch gegen die Wertung einzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt das Ergebnis als bestätigt.

Bordkarten

Bei der Papierabnahme erhält jedes Team die Bordkarte/n der Veranstaltung, in denen die jeweiligen Eintragungen erfolgen müssen. Jeder Teilnehmer ist für seine Bordkarte/n alleine verantwortlich.

Jede Änderung auf einer Bordkarte, die nicht von einem Sportwart bestätigt wurde, gilt grundsätzlich als Fehler und kann u. U. zum Wertungsverlust führen.

Die Teilnehmer sind alleine für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Kontrollstellen und für die Richtigkeit aller Einträge verantwortlich. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit permanentem Schreibgerät erfolgen.

Verkehrsregeln – Tanken

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrsbestimmungen strikt einhalten. Durch Polizeibeamte festgestellte und dem Veranstalter gemeldete Verstöße können je nach Schwere des Verstoßes zum Wertungsverlust führen oder zum Ausschluss von der Veranstaltung. Das Verhängen der Strafen liegt im Ermessen des Fahrtleiters.

Bis zu 100 Strafpunkten oder Wertungsverlust erhält, wer sich nachweislich unsportlich und unfair sowie behindernd anderen Teilnehmern gegenüber verhält. Bei mehrmaligen Vorfällen erfolgt in jedem Fall Ausschluss von der Veranstaltung

Nachtanken ist während der gesamten Veranstaltung nur an Tankstellen erlaubt.

Werbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Rallyeschildern/Startnummern und evtl. separat, Werbung anzubringen bzw. vorzuschreiben. Diese ist dann verpflichtend.

Mit Abgabe der Nennung erlaubt der Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer die Verwendung von Bildern, Namen und Daten seiner Person und seines Fahrzeuges zu Werbezwecken des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Art. 11 – Ablauf der Veranstaltung

Der Start der Fahrzeuge erfolgt im Abstand von einer Minute. Die Fahrtanweisungen, evtl. Änderungen der Ausschreibung sowie die Bordkarten erhalten die Teilnehmer bei der Papierabnahme. Es sind auch die Aushänge, die Bestandteil der Ausschreibung sind, zu beachten.

Die Strecke ist in mehrere Etappen aufgeteilt, für die zur Überwachung der gleichmäßigen Fahrweise aus organisatorischen Gründen eine Sollzeit vorgegeben ist. Die Zeiten und die Standorte der Zeitkontrollen sind aus den Fahrthinweisen (Bordbuch) ersichtlich.

Art. 12 – Wertung

Die Wertung erfolgt durch Aufgaben mit touristischem Charakter. Die Verteilung der Strafpunkte zu den einzelnen Strafen werden in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Veranstalters bekanntgegeben.

12.1 Touristische Aufgaben

Beispiel für touristische Aufgaben: Bildersuch-Aufgaben, Beantworten von Fragen (möglichst Fahrzeug- und/oder Streckenbezogen), Sonderprüfungen mit und ohne Fahrzeug (Heranfahren an Gatter, Einparken usw.). Die Anwendung von Strafpunkten wird in den Durchführungsbestimmungen des Veranstalters bekannt gegeben.

12.2 Zeitkontrollen

Aus organisatorischen Gründen können Zeitkontrollen vorgenommen werden.

An den Zeitkontrollen, die durch das FIA-Schild „Uhr auf rotem Grund“ gekennzeichnet sind, trägt der zuständige Sportwart die laufende Minute bei Übergabe in die Bordkarte ein. Strafpunkte: Eine vorzeitige Ankunft wird mit Strafpunkten pro Minute geahndet.

Pro Etappe wird eine strafpunktfreie Karenz vorgesehen. Pro Überschreitung je Minute entstehen Strafpunkte. Das Auslassen einer Zeitkontrolle wird mit Strafpunkten geahndet. Ein Überschreiten der Gesamtfahrzeit wird vom Veranstalter mit jeweils zu beziffernden Strafpunkten pro Minuten geahndet. Dies kann nach Staffelnung des Veranstalters auch zum Wertungsverlust führen.

12.3 Durchfahrtskontrolle (DK)

An DK's wird dem Teilnehmer lediglich die Durchfahrt per Stempel in die Bordkarte bestätigt. Die Lage der DK's ist aus der Streckenbeschreibung ersichtlich.

Strafpunkte: Durch das Auslassen einer Durchfahrtskontrolle entstehen für den Teilnehmer Strafpunkte.

12.4 Weitere Kontrollen

Weitere Kontrollmöglichkeiten für die Einhaltung der vorgegebenen Streckenführung können durchgeführt werden. Diese werden vom Veranstalter in seiner Ausschreibung beschrieben.

12.5. Zeitprüfungen

Sollzeit und/oder Gleichmäßigkeitsprüfungen sollten kein Bestandteil einer touristischen Ausfahrt sein!

Art. 13 – Auswertung / Siegerehrung

Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktzahl in der jeweiligen Klasse. Es kommen prozentual zu den ausgeschriebenen Klassen Pokale/Sachpreise zur Ausgabe. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der Veranstalter vor. Bei Punktgleichheit ist vom Veranstalter eine Regelung zur Ermittlung der Rangliste zu erstellen.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Es werden keine Preise versendet.

Teil 2 Veranstaltungsausschreibung (Kurzausschreibung)

Oldtimerveranstaltungen - Touristisch 2023

Bestandteil der Ausschreibung des Veranstalters

Art. 1 – Name und Ort der Veranstaltung

Titel der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	

Art. 2 – Name und Anschrift des Veranstalters

Veranstalter / Ortsclub:	
Straße oder Postfach:	
PLZ / Wohnort:	
Telefon:	
Telefax:	
Internet:	
E-Mail-Anschrift:	

Art. 3 – Offizielle der Veranstaltung

Veranstaltungsleiter:	
Technische Abnahme:	
Zeitnahme (falls notwendig):	

Artikel 4 – Nennungen / Nenngeld / Nennschluss / Nennbestätigung

Nennungen sind zu richten an:	
-------------------------------	--

Bankverbindung

Kreditinstitut:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	
Verwendungszweck:	

Die Gesamtzahl der Teilnehmer ist aus organisatorischen Gründen auf

	Fahrzeuge beschränkt.
--	-----------------------

Das Nenngeld beträgt		€ und ist mit Angabe der Nennung zu entrichten	
Bei Vornennung bis zum		beträgt das Nenngeld	
Nennungsschluss:			

Das Nenngeld für Mannschaften beträgt

	Nennungsbestätigungen gelangen ab		zum Versand.
	Es werden keine Nennungsbestätigungen versandt.		

Das Nenngeld ist mit Abgabe der Nennung zu entrichten. Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

	Eine vorläufige Teilnehmerliste ist im Internet unter		abrufbar.
--	---	--	-----------

Artikel 5 – Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung

Gemäß Art. 2 der Rahmenausschreibung Oldtimer Touristisch 2023.

--	--

Abnahmeort:

--

Abnahmezeit: von

--

Uhr bis

--

Uhr

Start: ab

--

Uhr (erstes Fahrzeug) einzeln im Minutenabstand

Nennungen:

Preise:

bis

 % der gestarteten Teilnehmer in den Klassen

bis

 % der gestarteten Mannschaften

Die Vergabe weiterer Preise behält sich der Veranstalter vor.

Wertung:

Erfolge dieser Veranstaltung werden gewertet für:

Klassen Oldtimer touristisch

Gemäß den Bestimmungen des ADAC Nordrhein:

Klasse T1		bis 31.12.1904 (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2	01.01.1905	bis 31.12.1918 (entsprechend FIVA Klasse B)
Klasse T3	01.01.1919	bis 31.12.1930 (entsprechend FIVA Klasse C)
Klasse T4	01.01.1931	bis 31.12.1945 (entsprechend FIVA Klasse D)
Klasse T5	01.01.1946	bis 31.12.1960 (entsprechend FIVA Klasse E)
Klasse T6	01.01.1961	bis 31.12.1970 (entsprechend FIVA Klasse F)
Klasse T7	01.01.1971	bis 31.12.1991 (entsprechend FIVA Klasse G)
Klasse T8	01.01.2001	Youngtimer ab Baujahr 2001

Kartenmaterial wird vom Veranstalter in Form von Fotokopien gestellt, nach denen verbindlich zu fahren ist.

Ort	Datum
------------	--------------

Unterschrift Fahrtleiter	Stempel des Veranstalters
---------------------------------	----------------------------------

Genehmigungsvermerk des Fachbereiches Motorsport und Klassik des ADAC Nordrhein e.V.	
Datum: _____ mit Reg.-Nr.: _____	
.....	
<i>Unterschrift</i>	<i>Stempel</i>

Teil 3 Nennformular 2023

Bestandteil der Ausschreibung des Veranstalters

(bitte die gewünschte Kategorie ankreuzen)

Nennformular für touristische Oldtimerfahrten des ADAC Nordrhein e.V.

Veranstalter:

Name des Ortsclubs:

Straße oder Postfach:

PLZ / Ort:

Wird vom Veranstalter ausgefüllt!

Nennungseingang:	
Startnummer:	
Nenngeld:	
Klasse:	

Vom Teilnehmer auszufüllen:

Klasse lt. Kurzausschreibung des Veranstalters (bitte eintragen)	
---	--

	Fahrer:	Beifahrer:
Name:		
Vorname:		
Straße:		

PLZ und Ort:		
Telefon/Fax:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:		
Ortsclub		
	weitere Mitfahrer:	weitere Mitfahrer:
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ und Ort:		
Telefon/Fax:		
E-Mail:		
Geburtsdatum:		
Ortsclub:		

Fahrzeug:	
Amtliches Kennzeichen:	

Haftungsverzichtserklärung des Teilnehmers

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Er trägt die alleinige zivilrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm genutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart ist.

Ich erkläre hiermit den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die mir im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom ADAC e. V. mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden,

- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

Mit Unterzeichnung dieser Haftungsverzichtserklärung für den Fahrzeugeigentümer erklärt der Unterzeichner uneingeschränkter Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs zu sein.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass diese Zusicherung unrichtig ist, stellt er sämtliche, gegebenenfalls auf Grund dieser falschen Zusicherung in Anspruch genommenen Personen von den Ansprüchen des dann Berechtigten frei.

Der Fahrzeugeigentümer erklärt sein Einverständnis, dass das im Nennformular näher bezeichnete Fahrzeug für die Veranstaltung von den Teilnehmern (Fahrer/Beifahrer) uneingeschränkt genutzt werden kann. Er ist sich darüber bewusst, dass eine motorsportliche Veranstaltung aus der Natur der Sache heraus besondere Gefahren in sich birgt.

Er erklärt den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die ihm am Fahrzeug im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

Soweit dem Eigentümer Schäden am Fahrzeug entstehen, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind, so bleiben diese gegen den Schädiger gerichteten Ansprüche von dem Haftungsverzicht unberührt.

Ort, Datum:	Unterschrift Fahrzeugeigentümer:
-------------	----------------------------------

Unterschrift Fahrer	Unterschrift Mit-/Beifahrer bzw. Begleitperson
---------------------	--

Unterschriften von weiteren Mit- Beifahrern bzw. Begleitpersonen	
Vorname / Name /Unterschrift:	
Vorname / Name /Unterschrift:	
Vorname / Name /Unterschrift:	

Der/die Unterzeichnende(n) erkennt/erkennen die Bedingungen der Ausschreibung 2023 an und verpflichtet/verpflichten sich, diese zu befolgen. Er (Sie) bestätigt/bestätigen, dass die auf dem

vorliegenden Nennformular eingetragenen Angaben zutreffen und das gemeldete Fahrzeug in allen Teilen den Bestimmungen der StVZO bzw. den Zulassungsvorschriften des jeweiligen Landes entspricht.

Teil 4 - Freiwillige Erfassung der Fahrzeugdaten für den Veranstalter

Startnummer:

(wird vom Veranstalter ausgefüllt!)

Datenblatt - Bitte vom Teilnehmer auszufüllen:

Name. Vorname:	
Name. Vorname (Beifahrer):	
Straße PLZ / Ort:	
Telefon / Fax	
E-Mail:	
Club:	
Fahrzeug:	
Hersteller:	
Typ und Fahrzeugart:	
Baujahr:	
Leistung KW / PS:	
Polizeiliches Kennzeichen	
Eigentümer (falls abweichend vom Fahrer):	
Besonderheiten:	

Für die freiwillige Übermittlung eines Fahrzeugfotos sind wir ihnen dankbar